

Beamten-Teuerungszulagen.

Zwischen den Finanzverwaltungen des Reichs und Preußens ist vereinbart worden, daß für die Beamten mit einem Diensteinkommen bis zu 4500 Mark einschließlich zu Anfang Januar 1917 eine Erhöhung der im Dezember 1916 gewährten einmaligen Kriegsteuerungszulagen und zum 1. Februar 1917 eine Erhöhung der laufenden Kriegsbeihilfen erfolgen soll.

Die Staatsregierung ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß es an der Zeit sei, die Teuerungszulagen, welche zuletzt im vergangenen Sommer im Sinne einer Erhöhung geregelt waren, vom 1. Januar n.S. an weiter zu erhöhen. Weil aber die Jahreswende in dem Haushalt der Familien erheblichere einmalige Ausgaben zu verursachen pflegt, hat die Staatsregierung geglaubt, diese Erhöhung zweckmäßig in der Weise bewirken zu sollen, daß sie für den Januar als weitere einmalige Zulage in Ergänzung der bereits für den Monat Dezember durch Erlaß vom 15. November gewährten erscheint, während die Erhöhung der laufenden Sätze vom 1. Februar an in die Erscheinung tritt.

I. Die laufende Kriegsbeihilfe.

Für die Bewilligung laufender Kriegsbeihilfen gelten vom 1. Februar 1917 ab folgende Grundsätze:

1. Allen (auch den höheren) planmäßig angestellten männlichen und weiblichen Staatsbeamten mit einem Diensteinkommen bis zu 4500 Mark einschließlich, soweit den ständig gegen Entgelt beschäftigten — außerplanmäßigen — männlichen und weiblichen Staatsbeamten und Lohnangestellten höherer Ordnung mit einem Dienst- einkommen bis 4800 Mark einschließlich sind vom 1. Februar 1917 ab laufende Kriegsbeihilfen zu gewähren, und zwar

den verheirateten Beamten ohne Kinder	12 M.
den Beamten mit einem Kinde	17 M.
den Beamten mit zwei Kindern	22 M.
den Beamten mit drei Kindern	27 M.

für jedes folgende Kind 5 M. mehr monatlich.

2. Den Beamten (Lohnangestellten) mit einem Einkommen von mehr als 4500 (4800) Mark sind die Beihilfen bis zur Erreichung desjenigen laufenden jährlichen Gesamtbetrages zu gewähren, den sie erhalten würden, wenn sie ein Einkommen von 4500 (4800) Mark hätten.

Beispielweise erhält ein Beamter mit einem Dienst- einkommen von 4600 M. und 5 zu berücksichtigenden Kindern jährlich 344 M. laufende Beihilfe, d. h. insgesamt die gleiche Summe von 4944 Mark, die ein Beamter mit 5 Kindern und einem Dienst- einkommen von 4500 M. bekommt.

3. Zu berücksichtigen sind eheliche, legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder unter 15 Jahren, wenn sie von dem Beamten (Lohnangestellten) unentgeltlich unterhalten werden, und diejenigen Kinder im Alter vom 15. bis zum vollendeten 18. Jahre ohne nennenswertes Einkommen, die sich noch in Schul- oder Berufs- ausbildung befinden oder aus sonstigen wichtigen Gründen (Ge- sundheitszustand der Kinder oder der Eltern usw.) einem Erwerb nicht nachgehen können.

4. Als Dienst- einkommen gelten Pensionen und die gesamten dienstlichen Bezüge im Sinne der Bestimmungen zur Ausführung des § 66 des Reichsmilitär- gesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880, jedoch mit Ausschluß des Wohnungsgeldzuschusses (Dienst- wohnung, Mietentschädigung) und derjenigen Beträge, die einen Ersatz für Dienstaufwand bilden.

5. Ledige, die Angehörigen im Sinne des Reichs- familienunter- stützungsgesetzes im gemeinschaftlichen Hausstand auf Grund gesetz- licher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren, werden den kinderlos Verheirateten gleichgestellt.

6. Auszuschließen von den Beihilfen sind die Beamten, die nur im Nebenamte Staatsbeamte sind und die Beamten (Lohnange- stellten), die a) bei dem Heere oder der Flotte Dienst tun, b) bei der Militär- oder Marineverwaltung oder bei den Verwaltungen in den besetzten feindlichen Gebietsteilen beschäftigt werden und über ihre Friedensbezüge hinaus bereits Zulagen erhalten, c) im Sanitätsdienst tätig sind.

7. Verwitwete und geschiedene Beamte (Lohnangestellte) sind, wenn sie zu berücksichtigende Kinder haben, den verheirateten mit der entsprechenden Kinderzahl gleichzustellen. Haben sie solche Kinder nicht, stehen sie den Ledigen gleich.

II. Einmalige Zulagen.

1. Außer den laufenden Kriegsbeihilfen sind den Beamten (Lohn- angestellten) mit einem Dienst- einkommen bis 4500 (4800) Mark ein- schließlich zu Anfang Januar 1917 einmalige Kriegsteu- erungszulagen zu gewähren und zwar: a) den kinderlos Ver- heirateten und denen, die nicht mehr als vier Kinder unter 15 oder 18 Jahren haben, 40 Mark, b) bei fünf zu berücksichtigenden Kindern 50 Mark, c) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind 30 Mark mehr.

2. Stichtag für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Kriegsteuerungszulagen ist der 1. Dezember 1916.

3. Beamte, für die erst seit dem 1. Oktober 1916 die unter I 6 a—c angegebenen Ausschließungsgründe bestehen, sind von der einmaligen Kriegsteuerungszulage nicht ausgeschlossen.

4. Soweit die Voraussetzungen — auch die unter I 3, 4, 5 und III enthaltenen — dieses Erlasses für die Gewährung der ein- maligen Zulage den Beamten (Lohnangestellten) günstiger sind, als die Bestimmungen vom 15. November 1916 — I. 10 715 —, sind sie auch für die im Dezember zahlbar gewesen Zulagen nachträglich maßgebend.

Frauen sind den verheirateten Beamten (Lohnangestellten) mit Kindern gleichzustellen, wenn sie verwitwet, geschieden oder ehe- verlassen sind und Kinder unter 15 oder 18 Jahren unentgeltlich unterhalten.

Im übrigen sind Beamtinnen oder Lohnempfängerinnen höherer Ordnung als Ledige anzusehen und nur unter den Voraussetzungen zu I 5 zu berücksichtigen.

Einmalige Unterstüzungen.

Um den durch die gegenwärtige Teuerung auch für die bedürft- igen, im Ruhestand befindlichen Beamten und die bedürftigen Hinterbliebenen von Beamten eintretenden Schwierigkeiten wirksam zu begegnen, werden die nachgeordneten Behörden ermächtigt, ihnen nach Darlegung ihrer Einkommensverhältnisse im Laufe des Etats- jahres 1916 eine einmalige Unterstüzung bis zu 100 Mark zu zah- len, wenn das Gesamteinkommen a) des im Ruhestand lebenden Beamten weniger als 2500 Mark, b) der Witwe — und zwar ohne etwaiges Waisengeld — weniger als 1200 Mark beträgt.

Besondere Berücksichtigung verdienen diejenigen Personen, die noch für Kinder zu sorgen haben.

Die zufolge dieser Ermächtigung zu zahlenden Beträge sind als Vorschüsse zu verbuchen. Am 20. April ist anzugeben, welche Beträge a) für Pensionäre, b) für Hinterbliebene gezahlt sind.

Die Anweisung erfolgt durch diejenige Behörde, in deren Be- zirk die im Ruhestande befindlichen Beamten oder die Hinterbliebe- nen ihren dauernden Wohnsitz haben, nötigenfalls nach Einverneh- men mit der Behörde, die die letzte Dienst- behörde des ausgeschiede- nen Beamten war bezw. im Falle der Verlegung des Wohnsitzes nach Einvernehmen mit derjenigen Behörde, in deren Bezirk die zu unterstützende Person zuletzt gewohnt hat.